

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelm-Buck-Str. 2, 01097 Dresden
Telefon: +49 351 5640, Telefax: +49 351 5643049
E-Mail: presse@smi.sachsen.de
Internet: www.smi.sachsen.de

Redaktion:

Abteilung 2, Recht und Kommunales
Referat 23a, Kommunale Finanzen, Kommunalabgabenrecht

Redaktionsschluss: Dezember 2011

Fotos: www.fotolia.de

Auflage:

5. überarbeitete und aktualisierte Auflage, 20.000 Exemplare

Gestaltung: Löser & Partner, Dresden

Druck: Stoba-Druck GmbH, Lampertswalde

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 011127 Dresden
Telefon: +49 351 2103671, Telefax: +49 351 2103681
E-Mail: publikationen@sachsen.de
Internet: www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Kommunalabgaben in Sachsen



Vorwort

Liebe Leser,

das Kommunalabgabenrecht betrifft jeden: den Eigentümer eines Einfamilienhauses wegen der Anschluss- und Straßenbaubeiträge, den Hundehalter wegen der Hundesteuer und den Mieter durch Wassergebühren. Auch Straßenreinigungsggebühren und Fremdenverkehrsabgaben sind Kommunalabgaben.

Die Gemeinden, Landkreise und andere kommunale Körperschaften erheben diese Steuern, Gebühren und Beiträge eigenverantwortlich. Die Höhe der Abgaben kann von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Diese Broschüre vermittelt die wichtigsten Informationen und Hintergründe, wofür welche Abgaben erhoben werden.

Jeder sollte kommunalabgabenrechtliche Sachverhalte, mit denen er im Alltag in Berührung kommt, einordnen können. Jeder soll wissen, wofür er welche Abgaben leistet. Auch für demokratische Entscheidungsprozesse in den Kommunen sind kommunalabgabenrechtliche Grundkenntnisse häufig wichtig. Viele kommunalpolitische Entscheidungen haben abgabenrechtliche Auswirkungen. Hier sollen sich die Betroffenen kompetent einbringen können. Die Informationen in dieser Broschüre sind dafür eine nützliche Grundlage.



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ulbig'.

Markus Ulbig
Sächsischer Staatsminister des Innern

Inhalt

1. Einleitung	05
2. Zur Funktion des Kommunalabgabenrechts	07
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Kommunalabgabenrechts.....	09
4. Die Instrumente der Abgabenerhebung – Satzung, Bescheid, Vertrag	11
5. Pflicht zum Anschluss an öffentliche Einrichtungen	14
6. Benutzungsgebühren.....	16
7. Beiträge	20
8. Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe	26
9. Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern	27
10. Zahlungserleichterungen.....	28
11. Akteneinsicht, Informations- und Beteiligungsrechte.....	30
12. Rechtsschutz.....	32
13. Ansprechpartner	35



1. Einleitung

Wofür dürfen Kommunen Gebühren und Beiträge erheben? Welche Informations- und Beteiligungsrechte hat man als Einwohner? Besteht eine Pflicht zum Anschluss an die Wasserversorgung? Muss der Bürger auch Abfallgebühren bezahlen, wenn bei ihm wenig Abfall anfällt? Welche Möglichkeiten der Zahlungserleichterung gibt es? Diese Broschüre informiert Sie rund um das Thema Kommunalabgaben.

Kommunalabgaben sind Steuern, Gebühren und Beiträge, die die Kommunen (Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände) erheben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Zu diesen Aufgaben zählen die Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallentsorgung und der Straßenbau. Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Kommunalabgaben finden sich sowohl im Bundesrecht als auch in den Kommunalabgabenge-

setzen der Länder. In Sachsen gilt das Sächsische Kommunalabgabengesetz (SächsKAG).

Kommunale Abgaben, die auf Bundesgesetzen beruhen, sind unter anderem:

- Erschließungsbeiträge (§§ 127 ff. des Baugesetzbuches – BauGB), z. B. wenn ein Grundstück neu an die öffentliche Wasserversorgung oder die Kanalisation angeschlossen wird,
- die Grundsteuer (Grundsteuergesetz – GrStG) sowie
- die Gewerbesteuer (Gewerbesteuergesetz – GewStG).

Zu den landesrechtlich geregelten Kommunalabgaben gehören:

- die örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 SächsKAG), z. B. Hundesteuer oder Zweitwohnungsteuer,

- kommunale Benutzungsgebühren (§§ 9 ff. SächsKAG), z. B. Wasser- und Abwassergebühren,
- Anschlussbeiträge (§§ 17 ff. SächsKAG), z. B. für den Anschluss die öffentliche Wasserversorgung und Kanalisation,
- Straßenbaubeiträge (§§ 26 ff. SächsKAG)
- sowie Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgaben (§§ 34, 35 SächsKAG).

Zudem können Kommunen Verwaltungsgebühren erheben. Für Sachsen ist dies im Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) geregelt.

Diese Broschüre befasst sich in erster Linie mit den Kommunalabgaben im Sinne des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.



2. Zur Funktion des Kommunalabgabenrechts

Kommunale Steuern sind in erster Linie dazu da, allgemein zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben beizutragen. Die anderen – nicht-steuerlichen – Kommunalabgaben dienen dagegen ausnahmslos dazu, bestimmte Aufgaben zu finanzieren (z. B. Straßenbau, Wasserversorgung, Friedhofswesen). Sinn und Zweck ist nicht, Haushaltslöcher zu stopfen, sondern den Steuerzahler zu entlasten. Wer von den kommunalen Leistungsangeboten am stärksten profitiert, soll auch zur Finanzierung mit beitragen

Es besteht dabei die gesetzliche Pflicht, auf die wirtschaftlichen Belange der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. D. h. die Kommunen müssen eine Investitionspolitik mit Augenmaß betreiben. Dies gilt vor allem mit Blick auf die de-

mographische Entwicklung. Wo Einwohnerzahlen zurückgehen, kann die kommunale Infrastruktur nicht um jeden Preis erhalten und erweitert werden. Die Gebühren und Beiträge müssen für die Bürger bezahlbar bleiben.

Kommunalabgaben werden immer auf der Grundlage von kommunalen Abgabensatzungen erhoben (s. § 2 Abs. 1 SächsKAG). Im Abgabebescheid wird dann festgesetzt, wer in welcher Höhe welche Abgabe leisten muss (§ 155 der Abgabenordnung – AO).



Die Abgabe ist immer an die Kommune zu entrichten, die für die jeweilige Aufgabe zuständig ist. Für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sind das beispielsweise die Gemeinden, für die Abfallbeseitigung die Landkreise und Kreisfreien Städte. Rechtsgrundlage sind neben dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz auch verschiedene Fachgesetze (z. B. Sächsisches Wassergesetz, Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz).

Übertragen Gemeinden oder Landkreise die Aufgabe auf eine andere Körperschaft – zum Beispiel auf einen Zweckverband –, ist diese unter Umständen berechtigt, die Abgaben zu erheben (vgl. § 46 SächsKomZG).



3. Allgemeine Rechtsgrundsätze des Kommunalabgabenrechts

Im Abgabenrecht gibt es allgemeine Grundsätze, die für die Mehrzahl der Abgabenarten gelten. Die beiden wichtigsten werden aus dem Verfassungsrecht abgeleitet: der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit und das Äquivalenzprinzip.

a) Abgabengerechtigkeit

Der Grundsatz der Abgabengerechtigkeit wird aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz (Willkürverbot) abgeleitet.

Abgabengerechtigkeit bedeutet zweierlei:

1. Der Abgabeananspruch muss gegenüber jedermann strikt durchgesetzt werden (s. § 85 AO). Gesetzliche Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur unter sehr engen Voraus-

setzungen, z. B. auf Grund der Vorschriften zum Erlass (§ 227 AO) und zur Stundung (§ 222 AO) von Abgabeanprüchen.

2. Die Abgabenlast muss gerecht auf die Abgabepflichtigen verteilt werden (Grundsatz der Belastungsgleichheit). Welcher Verteilungsmaßstab geeignet ist, hängt von der Abgabenart ab. Im Gebührenrecht muss er den konkreten Nutzungsvorteil abbilden, im Beitragsrecht den Vorteil, der sich aus der Nutzungsmöglichkeit ergibt, und bei örtlichen Aufwandsteuern den Aufwand, den der Steuerpflichtige – z. B. durch Halten eines Hundes oder einer Zweitwohnung – betreibt. Würde man bei diesen Abgaben z. B. die Einkommensverhältnisse der Abgabepflichtigen als



Verteilungsmaßstab zu Grunde legen, entspräche dies daher nicht dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit.

b) Äquivalenzprinzip

Im Gebühren- und Beitragsrecht gilt das so genannte Äquivalenzprinzip. Dieses besagt, dass Gebühren und Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen müssen. Damit ist allerdings keine „Einzelfallgerechtigkeit“ gemeint. Es kommt auf den Normalfall an. Spezielle atypische Einzelfälle können außer Betracht bleiben (so genannter Grundsatz der Typengerechtigkeit).

Konkret bedeutet das Äquivalenzprinzip z. B., dass Straßenreinigungsgebühren teilweise erstattet werden müssen, wenn die Gemeinde ihrer Straßenreinigungspflicht in erheblichem Umfang nicht nachgekommen ist (SächsOVG, Urteil vom 17.06.1998 – Az. 2 S 646/96).

Andererseits verstößt es nicht gegen das Äquivalenzprinzip, wenn bei der Kalkulation der Abwassergebühren Kosten für die Beseitigung von so genanntem Fremdwasser inbegriffen sind. Unter Fremdwasser versteht man Abwasser, das ungewollt über die Kanalisation abgeleitet wird – z. B. weil es undichte Stellen gibt. Da Fremdwasser in der Abwasserentsorgung zwangsläufig in gewissem Umfang anfällt, sind die dadurch entstehenden Kosten gebührenfähig. Das macht deutlich, dass das Äquivalenzprinzip nicht eng verstanden werden darf, etwa in dem Sinne, dass nur solche Kosten gebührenfähig sind, die unmittelbar durch die Gebührenpflichtigen verursacht werden. Insofern reicht es aus, wenn die Gebührenpflichtigen an den Kosten „näher dran“ sind als die Allgemeinheit, also der Steuerzahler. (s. SächsOVG, Urteil vom 28.10.2010 – Az. 5 D 5/06).

Der Äquivalenzgedanke erlaubt grundsätzlich auch die Erhebung von Grundgebühren. Die Grundgebühr ist dazu da, die so genannten fixen Vorhaltekosten zu decken. Fixe Vorhaltekosten sind Kosten, die unabhängig davon anfallen, in welchem Ausmaß der einzelne Benutzer eine Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt. Grundgebühren müssen jedoch angemessen sein. Grundsätzlich gilt es als zulässig, bis zu 80 % der Fixkosten einer Einrichtung über Grundgebühren zu finanzieren (s. SächsOVG, Urteil vom 29.11.2001 – Az. 5 D 25/00).



4. Die Instrumente der Abgabenerhebung – Satzung, Bescheid, Vertrag

a) Abgabensatzung

Wollen Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände Kommunalabgaben erheben, müssen sie zunächst eine entsprechende Satzung erlassen (z. B. Hundesteuersatzung, Abwasserbeitragsatzung oder Abfallgebührensatzung). Satzungen sind Ortsrecht. Sie müssen vom Gemeinderat bzw. Kreistag oder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen und öffentlich bekanntgemacht werden. Jeder Bürger hat das Recht, die Satzungen einzusehen oder sich eine Abschrift erstellen zu lassen.

Erst die örtlichen Satzungen sind für den Bürger unmittelbar von Bedeutung. Die Satzungen regeln vor allem:

- den Abgabensatz (Steuer-, Beitrags- oder Gebührensatz),
- den Abgabenmaßstab, d. h. zu dem Gegenstand, auf den sich der Abgabensatz bezieht (Es ist eine Gebühr in Höhe von x Eurocent – Gebührensatz – pro Kubikmeter Wasser – Gebührenmaßstab – zu zahlen),
- wer die Abgabe leisten muss,
- den Zeitpunkt, zu dem die Abgabepflicht entsteht (die Satzung kann z. B. bestimmen,

dass die Beitragspflicht in Raten zustande kommt; s. § 22 Abs. 3 SächsKAG),

- die Fälligkeit, also den Zeitpunkt, zu dem die Abgabe zu zahlen ist, und
- weitere Zahlungsmodalitäten (z. B. ob Vorauszahlungen zu leisten sind – s. §§ 15 und 23 SächsKAG –, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Ablösesumme gezahlt werden kann – s. § 25 Abs. 1 SächsKAG).

Das sächsische Kommunalabgabenrecht gibt den Kommunen nur die **Befugnis zur Abgabenerhebung**. Trotzdem kann unter Umständen auch eine **Pflicht zur Abgabenerhebung** und damit eine Pflicht zum Erlass einer Abgabensatzung bestehen. Das gilt vor allem für die kommunale Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung. Hier haben die Kommunen eine gesetzliche Pflicht, kostendeckende Entgelte (Gebühren oder privatrechtliche Entgelte) zu erheben.

Eine **Pflicht zur Beitrags**erhebung besteht dagegen grundsätzlich nicht. Dies gilt in Sachsen auch für Straßenbaubeiträge (SächsOVG, Urteil vom 31.01.2007 – Az. 5 B 522/06). Etwas anderes gilt für die Erschließungsbeiträge nach Bundesrecht: (§§ 127 ff BauGB). Hier gibt es eine Beitragserhebungspflicht.

Bei der Befugnis zur Abgabenerhebung liegt es im Ermessen der Kommune, ob sie bestimmte Abgaben erheben und wie sie die Abgabepflicht im Einzelnen ausgestalten will. Ist die Abgabensatzung jedoch einmal erlassen, ist sie strikt zu vollziehen. Wo Ausnahmen zulässig sind, bestimmt das jeweilige Gesetz (vor allem Stundung und Erlass gemäß §§ 222 und 227 AO).

b) Abgabenbescheid

Kommunalabgaben sind grundsätzlich durch behördlichen Verwaltungsakt (Abgabenbescheid) festzusetzen. Etwas anderes gilt nur für die „abgabenrechtlichen Nebenleistungen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 SächsKAG (Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge). Der Abgabenbescheid muss ausreichend verständlich sein (Bestimmtheitsgrundsatz) und die Rechtsgrundlage nennen, so dass der Empfänger nachvollziehen kann, weshalb die Abgabe festgesetzt wurde. Der Bescheid muss unterschrieben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Bei maschineller Ausfertigung kann die Unterschrift entfallen. Jeder kann seinen Bescheid überprüfen lassen (Widerspruch, danach Klage; s. dazu unten Nr. 12 b)

Solange kein Abgabenbescheid erlassen ist, kann die Abgabe nicht fällig werden, d. h. die Behörde darf keine Zahlung verlangen. Sobald der Abgabenbescheid jedoch vorliegt, muss die Abgabe so, wie im Abgabenbescheid gefordert, gezahlt werden. Ein Widerspruch oder eine Klage gegen den Bescheid ändern zunächst nichts an der Zahlungspflicht (s. dazu unten Nr. 12 b).

Wenn Abgabenbescheide bestandskräftig sind, können sie nur noch unter engen gesetzlichen Voraussetzungen wieder aufgehoben werden (s. dazu §§ 172 ff. AO). Die Bestandskraft tritt ein, sobald die gesetzliche Frist für einen Widerspruch bzw. eine Klage gegen den Bescheid abgelaufen ist, ohne dass Widerspruch oder Klage erhoben wurden. Sie tritt auch ein, wenn der Widerspruch oder die Klage zurückgenommen werden.

c) Privatrechtliche Entgelte

Die Kommunen bzw. Zweckverbände können statt Gebühren und Beiträgen auch privatrechtliche Entgelte verlangen. Das Kommunalabgabenrecht ist dann nicht unmittelbar anwendbar. Nach der Rechtsprechung gelten in solchen Fällen die wesentlichen Grundsätze des Kommunalabgabenrechts entsprechend („Grundsätze öffentlichen Finanzgebarens“). Das heißt, dass insbesondere die Entgelthöhe in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung stehen muss (Äquivalenzprinzip). Die Entgelteinnahmen dürfen die entgeltfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung nicht überschreiten (Kostenüberschreitungsverbot). Die Kommunen informieren normalerweise durch „Preisblätter“ über die jeweils geltenden privatrechtlichen Tarife.

d) Erschließungsvertrag

Die jeweils zuständige Kommune kann mit privaten Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass bestimmte Erschließungsmaßnahmen (des Straßen- und Leitungsbaus) von ihnen auf eigene Rechnung durchgeführt werden (Erschließungsvertrag; § 124 Abs. 1 BauGB). Der Erschließungsvertrag regelt zwar keine abgabenrechtlichen Fragen, er wirkt sich aber wie folgt auf das Abgabenrecht aus:

Ist eine Straßenbaumaßnahme Gegenstand des Erschließungsvertrags, entfällt damit grundsätzlich die Beitragspflicht. Bei einer leitungsgebundenen Erschließungsmaßnahme (z. B. der Abwasserentsorgung) entfällt die Beitragspflicht dagegen nicht. Hintergrund ist, dass Grundstückseigentümer sonst lediglich ihren jeweiligen Anschluss an die Kanalisation bezahlen würden. Sie profitieren jedoch von der gesamten Abwasseranlage und sollen sich deshalb auch an den Gesamtkosten (insbesondere einschließlich der Errichtung der Kläranlagen) beteiligen.

Daher bestimmt das Gesetz, dass in Fällen, in denen auf der Basis eines Erschließungsvertrags Teile einer leitungsgebundenen Einrichtung errichtet worden sind, die Baukosten auf die Beiträge der betreffenden Grundstücke anzurechnen sind. Werden keine Beiträge erhoben, werden die entstandenen Kosten in der Gebührenkalkulation als Kapitalzuschüsse behandelt. Das reduziert die Gebührenlast für die Nutzer der Einrichtung (vgl. § 25 Abs. 2 SächsKAG).



und Landwirtschaft auch die Förderung privater Kleinkläranlagen vor (s. dazu die „Förderrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft“ (SWW/2009) vom 4. Februar 2009).

Wo bisher noch eine private Kleinkläranlage in Betrieb ist, obwohl auf Dauer der Anschluss an die zentrale Kanalisation vorgesehen ist, besteht in einem gewissen zeitlichen Rahmen Bestandschutz, da der Grundstückseigentümer Geld investiert hat. Letztlich darf aber auch in solchen Fällen der Anschluss- und Benutzungszwang durchgesetzt werden.

5. Pflicht zum Anschluss an öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde bzw. der Zweckverband kann durch Satzung vorschreiben, dass Grundstücke an bestimmte Einrichtungen, wie z. B. Wasserversorgung, Abwassersystem oder Fernwärmeversorgung angeschlossen werden müssen. Der Anschluss- und Benutzungszwang muss dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn die öffentliche Einrichtung der Abwehr gesundheitlicher Gefahren oder dem Umweltschutz dient.

Für Grundstücke mit privaten Kleinkläranlagen gelten gesonderte Regelungen. Aufgrund der demografischen Entwicklung und der veränderten finanziellen Rahmenbedingungen werden über 10 % der sächsischen Bevölkerung – vor allem im ländlichen Raum – mittelfristig oder

dauerhaft Kleinkläranlagen nutzen. Bis spätestens zum Jahr 2015 müssen alle Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, d. h. mit einer biologischen Reinigungsstufe ausgerüstet sein.

Die Abwasserzweckverbände und Gemeinden sind gehalten, die bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepte zu überprüfen und anzupassen. Sie müssen außerdem festlegen, wenn Ortsteile dauerhaft nicht an öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden sollen.

Der Freistaat Sachsen unterstützt Grundstückseigentümer bei der Nachrüstung der Kleinkläranlage mit einer biologischen Reinigungsstufe bzw. dem Neubau einer Kleinkläranlage. Seit 2007 sieht das Sächsische Staatsministerium für Umwelt





6. Benutzungsgebühren

Gemeinden und Landkreise (§ 9 Abs. 1 SächsKAG), aber auch Zweckverbände (s. § 46 SächsKomZG), können „für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen“ Benutzungsgebühren erheben, wenn sie keine privatrechtlichen Entgelte verlangen.

Öffentliche Einrichtungen der Kommunen dienen der Daseinsvorsorge, also der Benutzung durch die Bevölkerung. Öffentliche Straßen werden in diesem Sinne nicht als öffentliche Einrichtungen angesehen. Eine Straßenbenutzungsgebühr (Maut) dürfen Gemeinden also nicht erheben. Wird die öffentliche Straße ausnahmsweise für andere Zwecke als für den Straßenverkehr genutzt, lässt das Gesetz Benutzungsgebühren zu (Sondernutzungsgebühren gemäß § 21 SächsStrG), auf die §§ 9 ff. SächsKAG allerdings nicht anwendbar sind. Auch Straßenreinigungsgebühren (§ 51 Abs. 5 SächsStrG) sind zulässig.

Die Rechtsprechung geht von der Existenz einer öffentlichen Straßenreinigungs-Einrichtung aus, entsprechend §§ 9 ff. SächsKAG anwendbar sind.

a) Private Betreibergesellschaften

Wird – zum Beispiel im Bereich der Abwasserentsorgung – eine private Betreibergesellschaft für die Kommune tätig, spricht dies grundsätzlich nicht gegen die Existenz einer öffentlichen Einrichtung. Das gilt selbst dann, wenn die Anlagen der Einrichtung im Besitz der privaten Gesellschaft sind. Die Kommune muss allerdings sicherstellen, dass die Betreibergesellschaft die öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält.

Allerdings ist die Betreibergesellschaft nicht berechtigt, Gebühren (und Beiträge) zu erheben. Zwar ist es nach der Rechtsprechung zulässig, dass Privatpersonen öffentliche Einrichtung auf

eigene Rechnung betreiben (SächsOVG, Beschluss vom 24. September 2004 – Az. 5 BS 119/04), jedoch nur in Form privatrechtlicher Entgelte.

Die aus dem Kommunalabgabenrecht abgeleiteten Einschränkungen, denen die Kommunen in einem solchen Fall unterliegen (Pflicht zur Beachtung der Grundsätze öffentlichen Finanzgebarens; s.o., Nr. 4 c)), gelten dann auch für private Konzessionäre.

b) Gebührenschuldner

Die Gebührensatzung legt fest, wer Gebühren zu zahlen hat (s. § 2 Abs. 1 SächsKAG). Dabei steht dem Satzungsgeber grundsätzlich ein eigenes Ermessen zu. Dieses muss sachgerecht ausgeübt werden. Da Grundstückseigentümer ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Abfallentsorgung usw. haben, ist es daher zulässig, wenn die Satzung sie bei diesen Gebührenarten als Gebührenschuldner bestimmt.

c) Gebührenfähige Kosten

Im Benutzungsgebührenrecht gilt grundsätzlich das Kostenüberschreitungsverbot (§ 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die gebührenfähigen Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bestimmen (§ 11 Abs. 1 SächsKAG). Kosten der kommunalen Einrichtung, die nicht der Leistungserbringung – also zum Beispiel der Abfallentsorgung – dienen, dürfen grundsätzlich nicht in die Gebührenkalkulation einfließen.

So wäre es zum Beispiel unzulässig, wenn eine Gemeinde oder ein Zweckverband die Ausgaben für Sponsoring als gebührenfähige Kosten ansehen und über die Abwassergebühren finanzieren würde. Das Sächsische Obergericht hat festgestellt, dass es nicht zur Aufgabe einer Wasserversorgungseinrichtung gehört, über Sponsoring für sich zu werben (SächsOVG,

Beschluss vom 18. Januar 2011 – Az. 4 B 270/10). Sponsoringaktivitäten – soweit sie überhaupt zulässig sind – verursachen insoweit keine betriebsbedingten, gebührenfähigen Kosten. Dagegen kann zum Beispiel die Abfallberatung über die Abfallgebühren finanziert werden (s. § 11 Abs. 2 Nr. 3 SächsKAG).

Aus dem gebührenrechtlichen Kostenbegriff folgt auch der Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Er besagt, dass nur solche Kosten berücksichtigt werden dürfen, die in der jeweiligen Kalkulationsperiode anfallen. Eine Kalkulationsperiode kann bis zu fünf Jahre umfassen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Unter bestimmten Umständen können Kosten aus früheren Kalkulationsperioden geltend gemacht werden, wenn sie bisher in der Gebührenkalkulation unberücksichtigt geblieben sind (Kostenunterdeckung; s. § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG). Diese Möglichkeit besteht jedoch nur fünf Jahre nach dem Ende der Kalkulationsperiode, in der die Kostenunterdeckung eingetreten ist. Eine Abweichung vom Prinzip der Periodengerechtigkeit bedeutet aber auch die Zulassung der Berücksichtigung periodenfremder Deponiekosten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 SächsKAG).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sind außerdem Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in die Gebührenkalkulation einzustellen (s. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG) und nicht etwa die in der jeweiligen Kalkulationsperiode angefallenen Investitions- und Zinsausgaben. Die kalkulatorische Verzinsung unterscheidet sich dadurch von den tatsächlichen Zinsausgaben, dass eine Kreditfinanzierung des gesamten Anlagevermögens zu marktüblichen Bedingungen unterstellt wird. Dies führt zu einer sachgerechteren Berechnung der Zinskosten, da die Berechnung unabhängig ist von möglichen Zufälligkeiten der tatsächlichen Finanzierung der Einrichtung.

d) Gebührenarten: Grund- und Arbeitsgebühr, Mindest- und Festgebühr

Der Gebührenmaßstab wird in der Gebührensatzung festgelegt (s. § 2 Abs. 1 SächsKAG) und kann nach unterschiedlichen Prinzipien bestimmt werden. Eine Methode ist die Messung der erbrachten Leistung, wie etwa in der Wasserversorgung die Messung des verbrauchten Wassers durch Wasserzähler. Dies ist jedoch nicht immer so einfach möglich und auch aus anderen Gründen nicht immer sachgerecht.

So ist es z. B. vielfach üblich, neben einer an der tatsächlichen Leistungserbringung orientierten Benutzungsgebühr, die dann als Arbeitsgebühr (auch Verbrauchs-, Leistungs-, Masse-, Mengen- oder Zusatzgebühr) bezeichnet wird, eine so genannte Grundgebühr zu erheben. Das Gesetz lässt dies ausdrücklich zu (s. § 14 Abs. 1 Satz 3 SächsKAG). Die Grundgebühr tritt als eigenständige Gebührenart neben die Arbeitsgebühr. Die beiden Gebührenarten sind allerdings dadurch verbunden, dass die Einnahmen aus beiden Gebühren-

arten die Gesamtkosten der Leistungserbringung (fixe und variable Kosten) nicht übersteigen dürfen (Kostenüberschreitungsverbot; § 10 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG). Die Grundgebühr darf nur der Deckung der so genannten fixen Vorhaltekosten dienen. Fixe Vorhaltekosten sind Kosten, die unabhängig davon entstehen, in welchem Ausmaß die Einrichtung vom einzelnen Benutzer tatsächlich in Anspruch genommen wird. Dazu gehören z. B. die investiven Kosten (kalkulatorische Kosten), die Personalkosten für das Minimum an Stammpersonal oder auch die verbrauchsunabhängigen Grundpreise für das Vorhalten der Leistungsbereitschaft. Die Grundgebühr wird z. B. am Nennwert des Wasserzählers (z. B. „Qn 2,5“, d. h. 2,5 m³ Durchflussmenge pro Stunde) festgemacht.

Dagegen stellen Mindest- und Festgebühren Varianten der Leistungsgebühr dar. Bei der Festgebühr handelt es sich um einen pauschalen Gebührenmaßstab, der deshalb zulässig ist, weil die Messung der tatsächlich erbrachten Leistung

praktisch unmöglich ist. Dieser Maßstab ist insbesondere im Abfallgebührenrecht üblich – nämlich als personenbezogene Festgebühr (Gebührenmaßstab ist also die Zahl der in einem Haushalt zusammenlebenden Personen). Das Sächsische Obergericht hält diesen Gebührenmaßstab in ständiger Rechtsprechung auch ohne degressive Ausgestaltung des Gebührensatzes für Mehrpersonenhaushalte für zulässig, da keine zuverlässigen Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Haushaltsgröße auf das Abfallaufkommen pro Kopf Einfluss hat.

Bei der Mindestgebühr wird dagegen von einer bestimmten Mindestinanspruchnahme der Einrichtung ausgegangen – insoweit handelt es sich also auch um einen pauschalen Gebührenmaßstab. Erst wenn die Mindestinanspruchnahme überschritten wird, kommt es bei dieser Gebührenart auf den Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme an. Die Mindestgebühr wird häufig im Abfallgebührenrecht erhoben, etwa wenn Gebührenmaßstab die Zahl der Entleerungen der Mülltonne ist. Dann sehen die Gebührensatzungen regelmäßig eine so genannte Pflichtentleerung vor, d. h. dass für die Gebührenkalkulation eine bestimmte Zahl von Entleerungen unterstellt wird.

häufiger als rechtswidrig angesehen, da es keinen Gebührenmaßstab gibt, der beiden Leistungen gerecht wird (s. im Übrigen auch § 9 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG).

e) Niederschlagswassergebühr

Früher war es allgemein üblich, für die Entsorgung des Schmutz- und des Niederschlagswassers eine einheitliche Gebühr zu verlangen. Es fielen für die Ableitung des Niederschlagswassers von den Grundstücken Kosten an, die über die Abwassergebühren mit bezahlt wurden. Die Rechtsprechung hatte es bisher immer als zulässig betrachtet, getrennte Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu erheben. Inzwischen werden einheitliche Abwassergebühren immer





7. Beiträge

Die kommunalabgabenrechtlichen Beiträge dienen der Finanzierung von Erschließungsmaßnahmen. Das SächsKAG regelt das Anschlussbeitragsrecht (§§ 17 ff. SächsKAG) und das Straßenbaubeitragsrecht (§§ 26 ff. SächsKAG) getrennt. Während im Anschlussbeitragsrecht die Einrichtung als solche zu finanzieren ist, sind im Straßenbaubeitragsrecht jeweils einzelne Baumaßnahmen beitragspflichtig. Im Anschlussbeitragsrecht wird daher die Kalkulationsmethode der Globalberechnung angewendet (s. § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Das heißt, dass der gesamte bereits entstandene und künftig noch entstehende Aufwand für die Errichtung der Einrichtung in die Kalkulation einbezogen wird. In die Kalkulation der Straßenbaubeiträge sind dagegen jeweils die tatsächlichen Aufwendungen für eine bestimmte Baumaßnahme einzustellen (§ 27 SächsKAG).

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass der Investitionsaufwand für kommunale öffentliche Einrichtungen auch über Benutzungsgebühren (§§ 9 ff. SächsKAG) finanziert werden kann. Die Kommune hat die Wahl zwischen reiner Gebührenfinanzierung – unter Verzicht auf die Beitragserhebung – und einer Mischfinanzierung aus Beiträgen und Gebühren. Eine Pflicht zur Erhebung von Anschlussbeiträgen besteht also grundsätzlich nicht. Die einmal gewählte Finanzierungsform kann jederzeit geändert werden. Die Kommune kann von Mischfinanzierung zur reinen Gebührenfinanzierung übergehen oder – auch nach vielen Jahren – entscheiden, dass sie doch noch Beiträge erheben will. Für eine solche Umstellung bedarf es keines besonderen Grundes. Unter bestimmten Umständen ist eine Umstellung aber zwingend notwendig. Zum Bei-

spiel nach einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss oder einer Gemeindeeingliederung (s. § 8 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) bzw. einem Zweckverbandszusammenschluss (§§ 65 ff. SächsKomZG), wenn eine oder mehrere der früheren selbständigen Kommunen Beiträge erhoben hatten. Spätestens nach einer zehnjährigen Übergangsfrist muss dann einheitliches Beitrags- und Gebührenrecht geschaffen werden (s. § 9 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 SächsKAG).

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen wirkt sich wegen der ersparten Finanzierungskosten gebührensenkend aus.

a) Beiträge als Gegenleistungen für öffentliche Leistungen

Beiträge sind ebenso wie Gebühren Gegenleistungen für öffentliche Leistungen. Während die Benutzungsgebühr jedoch für die tatsächliche Nutzung einer kommunalen Einrichtung zu entrichten ist, geht es im Beitragsrecht um den Vorteil der bloßen Nutzungsmöglichkeit.

Insbesondere die Erhebung von Straßenbaubeiträgen finden betroffene Bürger häufig nicht sachgerecht, da die öffentlichen Straßen von allen genutzt werden können und sie deshalb den wirtschaftlichen Nutzen der Straße speziell für die Straßenanlieger nicht sehen. Die verkehrsmäßige Erschließung ist bei bebaubaren Grundstücken aber die mit Abstand wichtigste Erschließungsmaßnahme. Daher ist es grundsätzlich sachgerecht, die Straßenanlieger nicht nur an den Kosten der erstmaligen Herstellung der Straße zu beteiligen, sondern auch an der späteren Straßenerneuerung. Dass öffentliche Straßen der Nutzung durch die Allgemeinheit offen stehen, muss bei der Beitragskalkulation angemessen berücksichtigt werden (s. u. Buchstabe g).

§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG könnte in dem Sinne missverstanden werden, dass es bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen gar nicht um eine Gegenleistung für eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit geht. Nach dieser Vorschrift dient die Beitragserhebung nämlich „der angemessenen Ausstattung öffentlicher Einrichtungen mit Betriebskapital“. Das **Betriebskapitalkonzept** des Anschlussbeitragsrechts des SächsKAG bedeutet jedoch nicht, dass es bei der Beitragspflicht nicht auf den wirtschaftlichen Vorteil für den Beitragspflichtigen ankommt. Diese Formulierung will nur besagen, dass der Gegenwert der Beitragseinnahmen dauerhaft als Eigenkapital des kommunalen Einrichtungsträgers erhalten bleiben soll.

Weil die Kommunen verpflichtet sind, das einmal aufgebaute Betriebskapital auf Dauer zu erhalten, müssen die Beitragspflichtigen keine weiteren Beitragszahlungen für Ersatzinvestitionen leisten. Gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG sind weitere Anschlussbeiträge nur zulässig, wenn

- die zulässige Obergrenze des Betriebskapitals der öffentlichen Einrichtung bisher noch nicht ausgeschöpft wurde,
- die Einrichtung ausgebaut wird,
- die Anschaffungs- und Herstellungskosten einer zur beitragsfinanzierten Einrichtung gehörenden Anlage höher sind als die Kosten der alten Anlage oder
- sich durch Veränderungen des Leistungsumfanges oder Verringerung der geplanten Zuschüsse die ursprünglich vorgesehene Finanzierung nicht verwirklichen lässt.

Wenn das Beitragsrecht verlangt, dass den erschlossenen Grundstücken durch eine öffentliche Einrichtung (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) oder die Gemeindestraße (§ 26 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG) wirtschaftliche „Vorteile zuwachsen“, ist damit

im Übrigen nicht gemeint, dass jede einzelne Baumaßnahme der Kommune für den einzelnen Beitragspflichtigen mit konkreten wirtschaftlichen Vorteilen verbunden sein muss. Es genügt vielmehr, dass die Erschließung als solche wirtschaftlich vorteilhaft ist.

b) Beitragsmaßstab

Auch für die Beitragshöhe kommt es nicht auf eine nachweisbare Werterhöhung des einzelnen Grundstücks an, sondern es werden die Baukosten nach einem pauschalen, an der Nutzungsmöglichkeit orientierten Maßstab auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Die Nutzungsmöglichkeit eines Grundstückes ist maßgeblich von dessen Größe abhängig. Daher kommt der Grundstücksgröße für die Berechnung des Beitrages eine wesentliche Bedeutung zu. Je größer das Grundstück, desto größer ist grundsätzlich der wirtschaftliche Vorteil für den Beitragspflichtigen. Dies gilt allerdings nur, wenn das Grundstück in seiner ganzen Größe baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Ist dies nicht der Fall, schreibt das Gesetz eine so genannte Teilflächenabgrenzung (§ 19 SächsKAG) vor. Dabei spielt es nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts allerdings keine Rolle, wenn ein Grundstücksteil auf einem Wohngrundstück nicht bebaubar ist, so lange er sinnvoll als Hausgarten genutzt werden kann.

Die vom Sächsischen Städte- und Gemeindetag herausgegebenen Satzungsmuster sehen alternativ zwei Beitragsmaßstäbe vor

- den Nutzungsfaktormaßstab und
- den Geschossflächenmaßstab.

Der **Nutzungsfaktormaßstab** geht von der Fläche des Grundstückes aus und berücksichtigt dessen Bebaubarkeit nach der Zahl der zulässigen Geschosse. Die Grundstücksfläche wird mit einem stufenweise ansteigenden Faktor vervielfältigt. Dieser Faktor kann in der Satzung z. B. folgendermaßen festgelegt werden:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit der Faktor 1;
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit der Faktor 1,5;
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit der Faktor 2,0;
- bei viergeschossiger Bebaubarkeit der Faktor 2,5.

Beispiel:

Für ein 300 m² großes Grundstück bedeutet dies bei zulässiger zweigeschossiger Bebauungsmöglichkeit und einem angenommenen Beitragssatz von 3,00 EUR/m² Nutzungsfläche:

300m² Grundstücksfläche x 1,5 = 450 m² Nutzungsfläche
450 m² Nutzungsfläche x 3,00 EUR Beitrag/m² = 1.350 EUR Beitrag.

Der **Geschossflächenmaßstab** richtet sich nach der Geschossfläche, die für das Grundstück bauplanerisch grundsätzlich zulässig ist. Diese wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ) ermittelt. Die GFZ ist diejenige Wohn- oder sonstige Nutzfläche, die auf dem Grundstück errichtet werden darf. In Gebieten ohne Bebauungsplan bestimmt sich die GFZ nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

Beispiel:

Für ein 300 m² großes Grundstück bedeutet dies bei einer GFZ von 0,25 und einem angenommenen Beitragssatz von 9,00 EUR/m² Geschossfläche:

300 m² Grundstücksfläche x 0,25 = 75 m² Geschossfläche
75 m² Geschossfläche x 9,00 EUR Beitrag/m² = 675 EUR Beitrag.

Der Nutzungsfaktormaßstab ist geringfügig größer als der Geschossflächenmaßstab, dafür weitaus praktikabler und verständlicher. Der Geschossflächenmaßstab ist nämlich dort, wo noch keine Bebauungspläne mit festgesetzten Geschossflächenzahlen bestehen und diese erst mühsam anhand der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung bestimmt werden müssen, nur schwierig und mit erheblicher Rechtsunsicherheit anzuwenden.

Speziell für die Niederschlagswasserentsorgung ist außerdem die mit einem Grundflächenfaktor modifizierte Grundfläche als Maßstab möglich. Der Grundflächenfaktor ist abhängig von der überbaubaren Grundstücksfläche. Je größer die überbaubare Grundstücksfläche und damit die Fläche, auf der das Niederschlagswasser nicht versickern kann, desto höher der Niederschlagswasserbeitrag.

Beitragsmaßstäbe wie z. B. die Anzahl der Wohneinheiten oder die Anzahl der Grundstücksbewohner bzw. die tatsächlich bebaute Grundstücksfläche können nicht herangezogen werden, da sie nur an die gegenwärtige Nutzung anknüpfen, jedoch die zukünftige zusätzliche Bebaubarkeit eines Grundstückes (unabhängig von seiner gegenwärtigen Ausnutzung) als Vorteilsmaßstab nicht widerspiegeln.

c) Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder ein anderer zur baulichen Nutzung Berechtigter (§ 21 SächsKAG). Die Erschließung dient dem Grundstück auf Dauer. Dem Mieter steht aber nur ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht zu, so dass er als Beitragsschuldner nicht in Betracht kommt. Nur der Eigentümer oder der einem Eigentümer gleichgestellte Nutzungsberechtigte (z. B. ein Erbbauberechtigter) kann dauerhaft wirtschaftlichen Nutzen aus der beitragspflichtigen Erschließungsmaßnahme (Wasser, Abwasser oder Straße) ziehen.

d) Beitragsvorauszahlung

Die Gemeinde oder der Zweckverband kann angemessene Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, sobald mit der Herstellung der Einrichtung begonnen wurde. Diese Vorauszahlung ist mit der später entstehenden endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Ist der Anschluss an die gemeindliche Einrichtung sechs Jahre nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides noch nicht entstanden, kann der Beitragspflichtige die Vorauszahlung zurückfordern (vgl. §§ 23 und 31 SächsKAG).

e) Öffentliche Last

Die beitragspflichtigen Maßnahmen, z. B. die Abwasserbeseitigungsanlagen, werden als Leistung von der öffentlichen Hand erbracht und vorfinanziert. Wird der Beitrag nicht gezahlt, geht dies zu Lasten der Allgemeinheit, also der Steuerzahler. Deshalb sieht das Gesetz vor, dass die Beitragsforderung als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht (§§ 24 und 31 SächsKAG). Das bedeutet, dass die Kommune, wenn sie die Beitragsforderung beim Beitragsschuldner nicht eintreiben kann, durch Zwangsvollstreckung auf das Grundstück zugreifen kann, auch wenn der Beitragspflichtige inzwischen nicht mehr Grundstückseigentümer ist.

f) Besonderheiten des Anschlussbeitragsrechts

In der Kalkulation der Anschlussbeiträge (§§ 17 ff. SächsKAG), die auch als „Globalberechnung“ bezeichnet wird, werden die Investitionskosten durch die Maßstabseinheiten geteilt, die sich durch Anwendung des Beitragsmaßstabs ergeben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG). Daraus ergibt sich rechnerisch der Beitragssatz.

Betriebskapital, Beitragsmaßstab und Beitragssatz sind in der Beitragssatzung zu regeln (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG). Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die unterschiedlichen Vorteile der Grundstücke – aufgrund ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeiten – berücksichtigt (§ 18 Abs. 1 SächsKAG).

Die Beitragsschuld entsteht grundsätzlich, sobald das Grundstück an die benutzbare Einrichtung angeschlossen werden kann (s. § 22 SächsKAG). Voraussetzung ist, dass eine Beitragssatzung erlassen wurde, die für diese Einrichtung Anschluss- und Benutzungszwang anordnet (s.o. Nr. 5). Wurde kein Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet, entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist. Die Pflicht zur Zahlung eines Anschlussbeitrags kann unabhängig davon bestehen, ob ein Grundstück schon zu einem früheren Zeitpunkt – und sei es vor Jahrzehnten – erstmals an eine zentrale Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen wurde, wenn dies vor Inkrafttreten des neuen sächsischen Kommunalabgabenrechts geschehen ist.

Zielsetzung des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes ist, die entstehenden Kosten möglichst auf alle Grundstückseigentümer vorteilsgerecht zu verteilen. Würden die so genannten Altanschießer nicht zu Beiträgen herangezogen, müssten von den bereits Angeschlossenen, die

in der Regel keine Beiträge gezahlt haben, aufgrund des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit (s.o. Nr. 3) höhere Gebühren verlangt werden. Die unterschiedliche Behandlung von bereits Angeschlossenen und noch Anzuschließenden würde die Gemeinden und Zweckverbände daher bei der praktischen Umsetzung vor große Probleme stellen und hätte erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge.

g) Besonderheiten des Straßenbaubeitragsrechts

Das Straßenbaubeitragsrecht ist nur teilweise im SächsKAG geregelt. Für die Finanzierung der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsstraße besteht eine spezielle bundesrechtliche Regelung, die den landesrechtlichen Vorschriften vorgeht. Für die erstmalige Herstellung sind daher so genannte Erschließungsbeiträge gemäß §§ 127 ff. BauGB zu erheben. Das betrifft in aller Regel Neubaugebiete. Für einen späteren grundhaften Ausbau können keine Erschließungsbeiträge erhoben werden, sondern Straßenbaubeiträge gemäß §§ 26 ff. SächsKAG.

Erschließungsbeiträge können wie die landesrechtlichen Kommunalabgaben nur auf Grundlage einer entsprechenden kommunalen Satzung erhoben werden und sind ebenso wie diese durch Abgabenbescheid festzusetzen. Bei der Berechnung der Beitragshöhe bestehen jedoch bestimmte Unterschiede. Insbesondere unterscheiden sie sich bezüglich des Gemeindeanteils, also des Teils der Baukosten, den die Gemeinde selbst tragen muss und daher nicht auf die Beitragspflichtigen umlegen darf: Nach Erschließungsbeitragsrecht dürfen auf die Grundstückseigentümer höchstens 90 % der tatsächlich entstandenen Herstellungskosten umgelegt werden. Die Gemeinde hat also mindestens 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes selbst zu tragen. Sie darf den Gemeindeanteil auch höher ansetzen. Dies bedarf

jedoch einer entsprechenden Satzungsregelung, die begründet sein muss. Eine willkürliche Erhöhung des Gemeindeanteils ist nicht zulässig.

Das landesrechtliche Straßenbaubeitragsrecht geht nicht einheitlich von einem Mindest-Gemeindeanteil von 10 % aus, sondern differenziert insoweit nach Straßenarten. Gemäß § 28 Abs. 2 SächsKAG beträgt der Mindest-Gemeindeanteil

- bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, 25 %,
- bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 50 %,
- bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, 75 %.

Die Beitragssatzung darf auch höhere Gemeindeanteile festsetzen. Im Straßenbaubeitragsrecht sind die Entscheidungsspielräume für die Gemeinden jedoch größer als im Erschließungsbeitragsrecht, da nach geltendem Landesrecht keine generelle Pflicht zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen besteht.





8. Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe

Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe (§§ 34 und 35 SächsKAG) sind spezielle, beitragsähnliche Abgabearten. Ihnen ist gemeinsam, dass die aus ihnen erzielten Einnahmen zweckgebunden für die Förderung des Fremdenverkehrs in der jeweiligen Gemeinde (oder einer anderen die Abgaben erhebenden Körperschaft wie z. B. eines Fremdenverkehrszweckverbands) einzusetzen sind. Dabei ist die Kurtaxe auf die Finanzierung der touristischen Infrastruktur beschränkt, während Einnahmen aus der Fremdenverkehrsabgabe darüber hinaus zur Finanzierung des „Aufwands für der Fremdenverkehrsförderung“ eingesetzt werden dürfen.

Zur Kurtaxe können die Übernachtungsgäste herangezogen werden, während die Fremdenverkehrsabgabe von den Gewerbetreibenden er-

hoben wird, die vom Fremdenverkehr profitieren. Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe können nur von Kurorten, Erholungsorten und „sonstigen Fremdenverkehrsgemeinden“ erhoben werden. Eine nähere gesetzliche Definition des Begriffs „Fremdenverkehrsgemeinde“ enthält das Gesetz nicht. Daher kann grundsätzlich jede Gemeinde solche Abgaben erheben, der Aufwand für touristische Infrastruktur und für Fremdenverkehrswerbung entsteht, und in der Gäste beherbergt werden, bzw. deren Gewerbetreibende vom Fremdenverkehr profitieren.

Aus dem Begriff „Kurtaxe“ darf daher nicht der Schluss gezogen werden, dass sie nur in Kurorten erhoben werden darf. Ein solcher Zusammenhang besteht nicht.

9. Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern

Gemäß § 7 Abs. 2 SächsKAG können Gemeinden alle verfassungsrechtlich (s. Art. 105 Abs. 2a GG) zulässigen örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern erheben – mit Ausnahme der Jagdsteuer, die den Landkreisen und Kreisfreien Städten zusteht (s. § 8 Abs. 2 SächsKAG). Zu den örtlichen Aufwand- und Verbrauchsteuern, die auch als „Kleine Gemeindesteuern“ bezeichnet werden, zählen z. B. die Hundesteuer, die Zweitwohnungssteuer und die Spielgerätesteuern.

Die Erhebung kleiner Gemeindesteuern ist nicht auf diese und andere traditionelle Steuerarten begrenzt. Daher besteht an sich die Möglichkeit, auch andere, bisher noch nicht übliche örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern zu erheben (kommunales Steuerfindungsrecht).

Praktisch sind die Möglichkeiten jedoch durch die verfassungsrechtlichen Vorgaben sehr begrenzt.



10. Zahlungserleichterungen

Die kommunalen Aufgabenträger sollen nach Möglichkeit auf die wirtschaftliche und persönliche Situation der Abgabepflichtigen Rücksicht nehmen. Das Gesetz erlaubt daher unter engen Voraussetzungen die Stundung und den Erlass von Abgabeforderungen. Ist die Abgabe bereits durch Bescheid festgesetzt, kann sie gegen Zinsen (Normalfall) oder zinslos (Ausnahme) gestundet werden, d. h., die Fälligkeit wird in die Zukunft verschoben (§ 222 AO). Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, fällt es grundsätzlich in das Ermessen der Kommune, ob und inwieweit sie Stundung gewährt. Oft haben die kommunalen Aufgabenträger, um eine einheitliche Ermessensausübung sicherzustellen, Stundungsrichtlinien erlassen, die die Bedingungen für die Stundungsgewährung allgemeingültig festlegen.

Eine besondere Form der Stundung ist die Ratenzahlung. Ist z. B. eine Beitragsforderung in Höhe von 3.000 EUR entstanden, kann dem Beitragsschuldner eingeräumt werden, die Forderung z. B. in 12 Monatsraten von 250 EUR zu begleichen. Die jeweilige Restschuld kann verzinst werden oder die Zinsschuld wird erlassen. Der Erlass einer Abgabeforderung (§ 227 AO), also ein Forderungsverzicht, kommt dagegen nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht.

Stundung und Erlass sind aus sachlichen oder aus persönlichen Gründen möglich. Sachliche Gründe liegen vor, wenn die Abgabenerhebung im Einzelfall nicht mit dem gesetzlichen Regelungszweck vereinbar ist. Persönliche Gründe sind solche Umstände, die es ausnahmsweise gerechtfertigt erscheinen lassen, die Abgabe nicht (Erlass) oder nicht in voller Höhe (Teilerlass) einzuziehen bzw.

den Fälligkeitstermin hinauszuschieben (Stundung). Persönliche Gründe hat der Abgabenschuldner der Behörde nachzuweisen. Soweit erforderlich, muss der Abgabepflichtige dazu seine Vermögensverhältnisse offen legen.

Stundung und Erlass werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch eingelegt und ggf. Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Wird gegen einen Abgabebescheid Widerspruch oder Klage erhoben, sind die Widerspruchsbehörde und die Gerichte hingegen nicht befugt, in diesem Verfahren auch evtl. bestehende Ansprüche auf Erlass oder Stundung mit zu prüfen.

Das Beitragsrecht des SächsKAG sieht zusätzlich folgende mögliche Zahlungserleichterungen vor:

■ Ratenweise Entstehung des Beitrages:

In der Beitragssatzung kann bestimmt werden, dass die Beitragsschuld in Raten entsteht (§ 22 Abs. 3 SächsKAG). So kann z. B. eine Beitragsschuld von 6.000 EUR in drei Raten von 2.000 EUR entstehen. Der Beitragsschuldner erhält dann in einem bestimmten zeitlichen Abstand drei Beitragsbescheide über jeweils 2.000 EUR. Jeder dieser Bescheide kann für sich angefochten werden. Mit der ratenweisen Entstehung der Beitragsschuld entlastet die Kommune oder der Zweckverband den Beitragspflichtigen, indem von ihm – unabhängig von der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – der Beitrag in mehreren, in der Höhe und im Zeitpunkt festgelegten Raten gefordert wird.

■ Verrentung der Beitragsschuld:

Die beitragsberechtigte Kommune kann zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird (§ 22 Abs. 4 SächsKAG). Allerdings besteht diese Möglichkeit nur bei

mangelnder wirtschaftlicher Leistungskraft des Beitragsschuldners. Der bereits durch Bescheid festgesetzte Beitrag wird auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners durch einen weiteren Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der neue Bescheid bestimmt Höhe und Fälligkeit der Jahresleistungen. So kann z. B. ein Beitrag von 5.000 EUR in 10 Jahresraten von 500 EUR beglichen werden. Der Restbetrag soll verzinst werden.



11. Informations- und Beteiligungsrechte

Die Einwohner müssen frühzeitig und umfassend informiert werden, wenn Planungen und Vorhaben der Gemeinde ihre sozialen, kulturellen, ökologischen oder wirtschaftlichen Belange berühren (§ 11 Abs. 2 SächsGemO). Mit dieser Vorschrift wird eine Informationspflicht der Gemeinde, jedoch kein (einklagbarer) Anspruch des einzelnen Einwohners begründet. Wenn Vorhaben beitrags- und gebührenrelevant und nicht nur von untergeordneter Bedeutung sind, muss die Gemeinde die Bürger entsprechend informieren. Dies kann im Rahmen einer Einwohnerversammlung geschehen oder durch Berichte im Amtsblatt.

Das Kommunalrecht (z. B. § 12 SächsGemO und § 11 SächsLKrO) räumt den Bürgern ausdrücklich das Recht ein, sich in kommunalen Angelegenheiten

mit Petitionen an die zuständige Kommune zu wenden. Sie ist verpflichtet, sich mit den Petitionen zu befassen und sie innerhalb einer angemessenen Frist, grundsätzlich nach sechs Wochen, zu beantworten. Die Petition kann Vorschläge, Bitten und Beschwerden zum Gegenstand haben. Sie kann aber förmliche Rechtsbehelfe (also Widerspruch und Klage) nicht ersetzen und dient nicht dem Zweck, eine umfassende, kostenlose Rechtsberatung zu gewähren.

Die Gemeinden sind außerdem verpflichtet, den Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein (§ 13 Abs.1 SächsGemO). Zu den Verwaltungsverfahren zählt auch der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, also u. a. Gebühren- und Beitragsbescheide, selbst wenn

über den Widerspruch nicht die Gemeinde entscheidet. Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Einlegung des Widerspruchs auf die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen zu achten. Die gemeindliche Hilfspflicht ist abhängig von der Verwaltungskraft der Gemeinde, d. h., vom zur Verfügung stehenden Personal.

Eine Rechtsberatung darf **nicht** durchgeführt werden.

Gemäß § 44 Abs. 3 SächsGemO können der Gemeinderat und seine Ausschüsse bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern, ihnen gleichgestellten Personen (§ 10 Abs. 3 SächsGemO) sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Zu den Fragen nimmt der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Werden Maßnahmen im Gemeinderat und seinen Ausschüssen beraten, die kommunal-abgabenrechtliche Auswirkungen haben können, kann diese Form der Bürgerbeteiligung sinnvoll sein. Insbesondere kann auf diese Weise der Dialog mit den Bürgerinitiativen gesucht werden. Bürgerinitiativen sind in der Gemeindeordnung ausdrücklich benannt. Das zeigt, dass ihnen eine besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen können der Gemeinderat und seine Ausschüsse betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung, § 44 Abs. 4 SächsGemO). Auch von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Sowohl die Fragestunde als auch die Anhörung sind in das Ermessen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse gestellt.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für alle kommunalen Körperschaften.

Die Kommunen sind verpflichtet, den Betroffenen **Einsicht in die Kalkulationsunterlagen** zu gewähren. Jeder Beitrags- und Gebührenpflichtige ist als Adressat eines Beitrags- oder Gebührenbescheides Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens. In dieser Eigenschaft hat er das Recht, alle Unterlagen einzusehen, die Grundlage für die Beitrags- oder Gebührenerhebung sind (s. § 29 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes – VwVfG – in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen). Dazu zählen insbesondere auch die Kalkulationsunterlagen.



12. Rechtsschutz

Die Behörden sollen außer in einfach gelagerten Fällen die Betroffenen vor Erlass eines Abgabenbescheids anhören (vgl. § 28 VwVfG). Es bietet sich an, dies durch Übersendung eines Bescheidentwurfs zu tun. Der Beitragspflichtige wird dadurch in die Lage versetzt, sich rechtzeitig auf die Beitragsforderung einzustellen, sei es durch Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel, sei es durch Vorbereitung eines Antrages auf Gewährung einer Zahlungserleichterung, z. B. einer Stundung. Ein derartiger Bescheidentwurf oder „Vorabbescheid“ ist nicht anfechtbar, da er noch keine rechtlich verbindliche Entscheidung über die Abgabeschuld enthält, sondern bloß der Information der Betroffenen dient. Es kann auch passieren, dass sich der eigentliche Abgabenbescheid von der Entwurfsfassung unterscheidet.

Im Fall eines Rechtsstreites stehen dem Abgabepflichtigen grundsätzlich zwei Wege offen:

- das Normenkontrollverfahren und
- das Widerspruchsverfahren mit anschließender Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht.

a) Normenkontrollverfahren

Bürger haben die Möglichkeit, Beitrags- und Gebührensatzungen, die sie betreffen könnten, vor dem Sächsischen Obergericht auf die Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht überprüfen zu lassen (§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in Verbindung mit § 24 des Sächsischen Justizgesetzes – SächsJG). Das gilt auch, wenn sie noch nicht von einem Beitrags- oder Gebührenbescheid betroffen sind. Antragsberechtigt ist jede natürliche (Bürger) oder juristische Person (z. B. Unternehmen), die geltend

macht, dass sie durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt wurde oder in absehbarer Zeit verletzt wird. Ist der Bürger beispielsweise der Auffassung, der Abgabenmaßstab sei nicht rechtmäßig, kann er unter Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz das Normenkontrollverfahren anstrengen.

Stellt das Obergericht die vollständige oder teilweise Nichtigkeit einer Satzung fest, ist diese Feststellung allgemein verbindlich. Es können sich also auch andere Betroffene darauf berufen.

b) Widerspruchsverfahren mit anschließender Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht

Die weitaus größere praktische Bedeutung für den Abgabepflichtigen hat die Anfechtungsklage. Auch in diesem Verfahren wird die Vereinbarkeit der Satzung mit höherrangigem Recht geprüft, sofern der Beitrags- oder Gebührenschildner Entsprechendes vorträgt.

Vor der Anfechtungsklage ist ein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) durchzuführen. Der Widerspruch gegen den Abgabenbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe entweder bei der Behörde, die den Abgabenbescheid erlassen hat, oder bei der Widerspruchsbehörde eingelegt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei der Behörde, nicht der Absendetag oder der Poststempel.

Hat es die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband versäumt, den Abgabenbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen oder ist diese unvollständig oder fehlerhaft, verlängert sich die Frist: Der Abgabepflichtige hat dann die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres Widerspruch zu erheben.

Widerspruchsbehörde ist grundsätzlich die kommunale Körperschaft, die den Abgabenbescheid erlassen hat (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO). Widerspruchsbehörde für Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern ist grundsätzlich das Landratsamt (s. § 27 Abs. 1 Satz 1 SächsJG). Ist eine Gemeinde nicht selbst Widerspruchsbehörde, hat sie gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 SächsJG die Befugnis, zunächst zu prüfen, ob sie ihre Entscheidung korrigieren will (Abhilfeentscheidung). Die Widerspruchsbehörde muss ihr, bevor sie selbst entscheidet, zunächst die Möglichkeit geben, eine Abhilfeentscheidung zu treffen.

Entspricht der Widerspruchsbescheid dem Antrag des Abgabepflichtigen nicht oder nicht vollständig, hat er wiederum innerhalb eines Monats die Möglichkeit, gegen den Ausgangsbescheid Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben (Hauptsacheverfahren).

Wird die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht abgewiesen, kann unter Umständen vor dem Obergericht Berufung eingelegt werden. Das Obergericht ist, soweit es um die Anwendung von Landesrecht geht, die letzte Instanz. Wurde Bundesrecht verletzt, besteht noch die Möglichkeit, Revision beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen. Im Erschließungsbeitragsrecht ist dies, weil es sich um bundesrechtliche Vorschriften handelt (§§ 127 ff. BauGB), stets möglich, während das Bundesverwaltungsgericht in kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich darauf beschränkt ist, zu prüfen, ob gegen bundesverfassungsrechtliche Grundsätze verstoßen wurde.

Im Widerspruchsverfahren sowie in den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang (die Verpflichtung, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen). Jeder Bürger kann sich selbst vertreten. Lediglich vor dem Obergericht und dem Bundesverwaltungsge-

richt besteht Anwaltszwang. Gewinnt der Kläger den Prozess, entstehen ihm keine Kosten und der bereits geleistete Beitrag muss zurückgezahlt werden. Unterliegt er, muss er sowohl im Widerspruchsverfahren als auch im Gerichtsverfahren die Kosten tragen. Es kann Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn die Kosten der Prozessführung aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur zum Teil aufgebracht werden können. Voraussetzung ist, dass die Klage hinreichende Erfolgsaussicht hat. Prozesskostenhilfe muss beim zuständigen Gericht beantragt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abgabenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Abgabe zunächst trotzdem in der festgesetzten Höhe bezahlt werden muss. Der Betrag wird bei Erfolg des Widerspruchs oder der Klage zurückerstattet. So lange nicht abschließend über den Widerspruch bzw. die Anfechtungsklage entschieden ist, kann die Behörde die Abgabenforderung vollstrecken und es werden Säumniszuschläge fällig. **Die Kosten der Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Mahngebühren) und die Säumniszuschläge hat der Abgabepflichtige auch dann zu tragen, wenn sein Widerspruch oder seine Klage erfolgreich ist.** D. h., dass diese Zahlungen auch im Falle eines erfolgreichen Widerspruchs oder des Obsiegens vor Gericht nicht zurückerstattet werden.

Der Abgabepflichtige kann jedoch bei der Ausgangsbehörde oder bei der Widerspruchsbehörde einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim Verwaltungsgericht aufschiebende Wirkung beantragen (§ 80 Abs. 5 VwGO). Wird diesem Antrag entsprochen, besteht bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerspruch oder die Klage keine Zahlungspflicht. Das Verwaltungsgericht kann nur dann unmittelbar angerufen werden, wenn

die Ausgangs- oder Widerspruchsbehörde ohne Mitteilung eines triftigen Grundes innerhalb einer angemessenen Frist nicht über den Antrag entschieden hat oder wenn Vollstreckung droht. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist eine Beschwerde beim Obergericht möglich.

Hat der Widerspruch keinen Erfolg, wird eine Verwaltungsgebühr (Rechtsbehelfsgebühr) fällig (§ 11 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen – SächsVwKG –).



13. Ansprechpartner

Ansprechpartner bzw. „erste Anlaufstelle“ ist grundsätzlich die kommunale Körperschaft, die den Abgabenbescheid erlassen hat. Also bei Straßenbaubeiträgen die jeweilige Gemeinde, bei Abfallgebühren der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger oder ggf. der zuständige Abfallzweckverband. Bestehen Fragen zu einem konkreten Abgabenbescheid, ist es sinnvoll, zunächst die Behörde anzusprechen, die den Bescheid erlassen hat. Bei Unsicherheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit kann man sich auch stets mit Anliegen an die jeweiligen Bürgerreferenten wenden, die bei den Behörden angesiedelt sind. Sie leiten die schriftliche oder mündliche Anfrage auf jeden Fall an die richtige Stelle weiter.

Darüber hinaus können Betroffene sich auch mit Eingaben an die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsamt, Landesdirektion) oder

mit einer Petition an den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags wenden. Dabei ist zu beachten, dass solche Eingaben oder Petitionen nicht den Widerspruch gegen den bereits erlassenen Abgabenbescheid ersetzen können. Die Widerspruchsfrist bzw. ggf. Klage-, Berufungs- und Revisionsfristen laufen trotz Eingabe oder Petition weiter. Ist der Abgabenbescheid einmal bestandskräftig geworden, sind die Möglichkeiten der Rechtsaufsichtsbehörden wegen der Bestandskraft nur noch begrenzt.

